



Helmstedter Verein für  
Städtepartnerschaften und  
internationale Begegnungen e.V.



# Zuschussregelung

in der vom Vorstand am 4.03.2014  
beschlossenen Fassung

(Stand Digitalisierung: 31.03.2014)



## **§ 1**

### **Grundlagen und Genese der Zuschussregelung**

1. Gemäß § 2 (3) der Satzung des Helmstedter Vereins für Städtepartnerschaften und internationale Begegnungen e.V. (HPV) regelt der Vorstand die Vergabe der Zuschüsse.
2. Die Zuschussregelungen vom 16.09.1998 und Juni 2008 werden durch Inkrafttreten dieser Zuschussregelung, beschlossen vom Vorstand des HPV auf seiner Sitzung am 4. März 2014, aktualisiert.
3. Es gilt die Zuschussregelung in der zuletzt beschlossenen Fassung.
4. Gefördert werden nur Besuche aus sowie in die Partnerstädte, die den Anforderungen des § 2 der Satzung entsprechen.

## **§ 2**

### **Regelung für Fahrten in die Partnerstädte – „Fahrtenregelung“**

1. Bei Fahrten in die Partnerstädte werden den Beauftragten pro Person und Tag 2,50 € (zwei Euro fünfzig Cent) gleichermaßen für Erwachsene und Jugendliche zur Programmgestaltung zur Verfügung gestellt. Etwaige Gastgeschenke sind mit dem geschäftsführenden Vorstand des HPV abzustimmen und ggf. gesondert anzufordern.
2. Nichtmitglieder des HPV zahlen grundsätzlich 30,00 € (dreißig Euro) mehr pro Fahrt.

## **§ 3**

### **Regelung für Besuche aus den Partnerstädten – „Gastgeberregelung“**

1. Bei Besuchen aus den Partnerstädte(n) werden den Beauftragten pro Person und Tag 5,00 € (fünf Euro) für die Programmgestaltung zur Verfügung gestellt. Dabei sind Jugendliche und Erwachsene gleichgestellt. Etwaige Gastgeschenke sind mit dem geschäftsführenden Vorstand des HPV abzustimmen und ggf. gesondert anzufordern.
2. Besuche unter drei Tagen (Kurzbesuche) können gefördert werden, wenn der Beauftragte dies im Vorfeld beantragt (per Email oder Brief möglichst mindestens eine Woche vorher) und der geschäftsführende Vorstand des HPV dies vorab genehmigt.
3. Es werden nur Besuchergruppen mit mindestens vier Gastpersonen aus den Partnerstädten gefördert. Ausnahmen sind vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu beschließen (im Vorfeld per Mail oder Brief).
4. Für besondere Projekte können die Beauftragten – nach Abstimmung mit dem Vorstand – „zweckgebunden“ Rücklagen bilden, insbesondere durch Erwirtschaftung von Überschüssen aus den Fahrten der Vorjahre. Diese Regelung gilt vorbehaltlich der Zustimmung durch das Finanzamt.

## **§ 4**

### **Regelung für Schüler- und Studienaustausch bzw. -Fahrten**

1. Studienfahrten der Helmstedter Schulen, Vereine und sonstiger Initiativen im Rahmen von Partnerschaften mit Einrichtungen aus den Partnerstädten werden „in beide Richtungen“ (Fahrten in die Partnerstädte sowie Besuch aus den Partnerstädten) mit 1,50 € (ein Euro fünfzig Cent) pro Person und Tag gefördert. Bei diesen Studienfahrten sind vorrangig anderweitige Stiftungsgelder (Landkreis, Sponsoren etc.) in Anspruch zu nehmen.
2. Bei einem Schüleraustausch / einer Studienfahrt mit einer Schule aus Nichtpartnerschaftsstädten entscheidet auf Antrag der geschäftsführende Vorstand über einen Zuschuss.

## **§ 5**

### **Allgemeines Verfahren der Zuschussregelung**

1. Über die Bezuschussung anderer Gruppenfahrten, z.B. von Helmstedter Vereinen, wird im Einzelfall vom geschäftsführenden Vorstand und dem jeweiligen Beauftragten entschieden.
2. Über die Verwendung der Zuschussgelder des HPV sind die Beauftragten verpflichtet einen schriftlichen Rechenschaftsbericht unmittelbar nach den Besuchen abzulegen. Hierzu sind die Vordrucke (Anlage GO) zu verwenden.
3. Eigenbelege für Kleinbeträge bis zu max. 250,- € (zweihundertfünfzig Euro) sind zu fertigen. Darüber hinausgehende Beträge sind vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu genehmigen (per Email oder Brief).
4. Die Zuschüsse für die vom HPV veranstalteten Begegnungen werden in der jeweiligen letzten Jahressitzung des HPV festgelegt und fließen in die Haushaltsplanung des HPV ein.
5. Die obigen Regelungen gelten für vereinsinterne Planungen. Es ergeben sich hieraus keine Rechtsansprüche. Alle Zusagen stehen unter dem Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel des HPV.

## **§ 6**

### **Mitgliederbeiträge**

1. Der jährliche Mitgliederbeitrag des HPV beträgt für Einzelpersonen 11 € (elf Euro), für Familien 16 € (sechzehn Euro) und für Institutionen und Vereine 77 € (siebenundsiebzig Euro).
2. Darüber hinaus bietet der HPV ab dem Haushaltsjahr 2014 folgende Fördermitgliedschaften an:
  - a) Fördermitgliedschaft Einzelpersonen in Silber: 50 € (fünfzig Euro)
  - b) Fördermitgliedschaft Einzelpersonen in Gold: 75 € (fünfundsechzig Euro)
  - c) Fördermitgliedschaft Familien in Silber: 100 € (einhundert Euro)
  - d) Fördermitgliedschaft Familien in Gold: 150 € (einhundertfünfzig Euro)

Helmstedt, den 4.03.2014

Der Vorstand